

**Anhörung zur totalen Revision der Inspektionskoordinationsverordnung (VKIL)**  
**Consultation sur la révision totale de l'ordonnance sur la coordination des inspections (OCI)**  
**Consultazione concernente la revisione totale dell'ordinanza sul coordinamento dei controlli (OCOC)**

<b>Organisation / Organisation / Organizzazione</b>	Schweizer Milchproduzenten SMP
<b>Adresse / Indirizzo</b>	Postfach Weststrasse 10 3000 Bern 6
<b>Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma</b>	7. Juni 2011  Thomas.Reinhard@swissmilk.ch

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme an das Bundesamt für Landwirtschaft, Mattenhofstrasse 5, 3003 Bern oder elektronisch an [geko.blw@evd.admin.ch](mailto:geko.blw@evd.admin.ch).  
**Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.**

Merci d'envoyer votre prise de position, par courrier, à l'Office fédéral de l'agriculture, Mattenhofstrasse 5, 3003 Berne ou par courrier électronique à [geko.blw@evd.admin.ch](mailto:geko.blw@evd.admin.ch). **Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'Ufficio federale dell'agricoltura, Mattenhofstrasse 5, 3003 Berna oppure all'indirizzo di posta elettronica [geko.blw@evd.admin.ch](mailto:geko.blw@evd.admin.ch). **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

### Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die Koordination der Kontrollen auf landwirtschaftlichen Betrieben und einfache Verwaltungsabläufe sind wichtige Anliegen der Schweizer Milchproduzenten. Die Landwirte und ihre Organisationen fordern seit Jahren administrative Vereinfachungen. Die risikobasierte Kontrollplanung und die zentrale, elektronische Administration der Kontroll- und Vollzugsdaten (acontrol auf dem Portal agate) sind grundsätzlich zu begrüssen. Grosse EDV-Projekte beinhalten bei hoher Komplexität aber auch beträchtliche Risiken. Hier sind eine gute fachliche Führung und der Einbezug der privaten Akteure besonders wichtig.

Bei den Kontrollintervallen soll einerseits der Aufwand reduziert aber auch die Akzeptanz in der Öffentlichkeit sichergestellt werden. Dabei gibt es Zielkonflikte. Die Reduzierung der Kontrollintervalle bei den Grundkontrollen auf maximal 4 Jahre bedingt, dass auch Personen mit landwirtschaftlicher Ausbildung als Kontrollpersonen zugelassen werden. Sonst werden die Kontrollen zu teuer, was wir nicht akzeptieren können. Ohne erweiterte Zulassung verlangen wir eine nochmalige Überprüfung und Anpassung der Kontrollintervalle, um den Aufwand in vertretbarem Rahmen zu halten.

Unter Beachtung des Datenschutzes sollen auch private Marken- und Labelinhaber sowie Qualitätssicherungsdienste wie auch die Bewirtschafter selber Zugang zu den Daten erhalten und Abläufe koordinieren und vereinfachen können.

Es ist wichtig, dass ursprüngliche Ziele, wie die administrative Entlastung der Landwirte, konsequent weiterverfolgt werden.

Wir bitten Sie, unsere nachstehend aufgeführten Anträge umzusetzen.

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln / Remarques par rapport aux différents articles / Osservazioni su singoli articoli

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 1 Abs. 1	<b>VHyMP im Geltungsbereich aufführen.</b>	Die Aspekte der Verordnung des EVD über die Hygiene bei der Milchproduktion (VHyMP) müssen weiterhin zwingend koordiniert mit den übrigen Kontrollen geprüft werden. Die Hygieneaspekte sollen auch von Kontrollpersonen mit landwirtschaftlicher Ausbildung geprüft werden können. Deshalb muss die VHyMP weiterhin im Geltungsbereich aufgeführt werden, obschon die VHyMP auf die MIPV und die VPrP abgestützt ist.
Art. 2 Abs. 3	Basierend auf den Risiken der einzelnen Betriebe werden zusätzliche Kontrollen durchgeführt. Die Kantone sorgen dafür, dass diese jährlich auf mindestens 2, <b>höchstens aber auf 3</b> Prozent der Betriebe durchgeführt werden.	Die Formulierung, dass jährlich bei mindestens 2 Prozent der Betriebe zusätzliche Kontrollen stattfinden sollen, findet sich schon in der aktuellen Fassung der Inspektionskoordinationsverordnung. Bei der Ausarbeitung dieser Version im Jahr 2006 bestand aber noch die Absicht, klare allgemein gültige Risikokriterien zu definieren. Inzwischen soll die Risikobeurteilung weitgehend an die Kantone delegiert werden. Weil klare Vorgaben für die Risikobeurteilung fehlen, erachten wir nun eine Obergrenze für die Anzahl der zusätzlichen Kontrollen als notwendig.
Art. 2 Abs. 4	<b>f. Teilnahme an privaten Qualitätssicherungsprogrammen.</b>	Die Schweizer Landwirtschaft hat in der jüngeren Vergangenheit bedeutende Anstrengungen unternommen, um die Qualität mit privatrechtlichen Programmen wie QM-Schweizer Fleisch oder GUB- und GGA-Produkten zu fördern. Die Bereitschaft der Landwirte, bei freiwilligen, privaten Qualitätssicherungsprogrammen mitzumachen, ist bei der Risikobeurteilung zu berücksichtigen.
Art. 2 Abs. 6		Sofern die Kleinbetriebe Produkte vermarkten, lässt sich ein reduziertes Kontrollintervall nicht begründen.

<b>Artikel</b> <b>Article</b> <b>Articolo</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>
Art. 4 Abs. 2	<p>Die Koordinationsstelle bestimmt <del>im Einvernehmen mit den zuständigen Behörden und</del> aufgrund der Vorgaben nach Artikel 2 die durchzuführenden Kontrollen. Sie führt eine Liste der für den Vollzug der Kontrollen verantwortlichen Vollzugsorgane.</p>	<p>Den Koordinationsstellen ist gegenüber den Kontrollstellen eine Weisungsbefugnis einzuräumen, wobei von den Weisungen nur in begründeten Ausnahmefällen abgewichen werden darf.</p>

<b>Artikel</b> <b>Article</b> <b>Articolo</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>
Art. 4 Abs. 4 (neu)	<p><b><i>Der Bewirtschafter hat das Recht, die abgelegten Daten für den eigenen Betrieb, die Betriebsstätte oder den Produktionsbereich anzufordern. Kontrollergebnisse, die im System abgelegt sind, müssen nicht gesondert archiviert werden.</i></b></p>	<p>Die Bewirtschafter sollen die hinterlegten Daten überprüfen können (Datenschutzgrundsätze).</p> <p>Synergien sollen genutzt und die Administration soll auch für die Bewirtschafter erleichtert werden. In einigen Rechtserlassen ist hinterlegt, dass Bewirtschafter Daten archivieren müssen. Diese Bestimmungen können mit dem weiteren Ausbau des Systems aufgehoben werden.</p>
Art. 5 Abs. 2	<p>Der Bund stellt mit Einverständnis des Bewirtschafters die Daten von öffentlich-rechtlichen Kontrollen für privatrechtliche Kontrollen zur Verfügung. <b><i>Private Institutionen können mit Listen den Nachweis erbringen, bei welchen Bewirtschaftern sie das Einverständnis mit standardisierten Verträgen eingeholt haben.</i></b></p>	<p>Damit Doppelspurigkeiten zwischen öffentlich- und privatrechtlichen Kontrollen abgebaut werden können, braucht es einen Datenzugriff. Dieser wurde seit Jahren in Aussicht gestellt, funktioniert aber immer noch nicht. Wir verlangen, dass diese Schnittstelle nun möglichst rasch realisiert wird.</p> <p>Die meisten privaten Programme holen heute in standardisierten Verträgen das Einverständnis der Bewirtschafter für die Datenabfrage bei öffentlich-rechtlichen Institutionen ein. Es wäre unnötig und teuer, wenn das Einverständnis aller dieser Bewirtschafter extra noch einmal eingeholt werden müsste. Der damit verbundene Aufwand könnte für private Qualitätssicherungs- und Labelprogramme ein Grund sein, auf die Datenabfrage zu verzichten.</p>

<b>Artikel</b> <b>Article</b> <b>Articolo</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>
Anhang 1 (in Bezug zu Art. 2, Abs. 1)	<b><i>Verordnung des EVD über die Hygiene bei der Milchproduktion (VHyMP) mit maximalem Abstand 4 Jahre aufnehmen.</i></b>	Siehe Antrag zu Art. 1 Abs. 1.